

DIE FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT ALS NEUE GESELLSCHAFTSFORM

 **Managementcenter Nord**
BUSINESS BREAKFAST

17. November 2023

RECHTSANWALT
DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR, UB

RECHTSANWALT
MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA

RECHTSANWALTANWÄRTERIN
MAG. VANESSA RERICHA

www.hasch.eu



DIE FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT ALS NEUE GESELLSCHAFTSFORM

RECHTSANWALT DDR. ALEXANDER HASCH
RECHTSANWALT MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA
RECHTSANWALTSANWÄRTERIN MAG. VANESSA RERICHA

Linz, am 17.11.2023



INHALTSVERZEICHNIS


I.	Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo)	5
1.	Allgemeines	6
2.	Ziele	8
II.	Neuerungen durch das FlexKapGG	9
1.	Mindeststammkapital	10
2.	Mindeststammeinlage	11
3.	Vereinfachte Willensbildung	12
4.	Beschränkter Entfall der Notariatsaktpflicht	14





INHALTSVERZEICHNIS		HASCH
		UND PARTNER
		RECHTSANWÄLTE
III. Formpflichten		15
IV. Änderungen im GmbH-Gesetz		18
V. Stückanteile		20
VI. Eigene Geschäftsanteile		23
VII. Beteiligungsmöglichkeiten		29
1. Allgemeines		30
2. Unternehmenswert-Anteile		32
3. Steuerliche Vergünstigungen		36

HP 3 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



INHALTSVERZEICHNIS		HASCH
		UND PARTNER
		RECHTSANWÄLTE
VIII. Flexible Kapitalmaßnahmen bzw. Umstrukturierung		39
1. Bedingte Kapitalerhöhung		40
2. Genehmigtes Kapital		41
3. Umwandlung		42
IX. Wesentliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag		43
X. Vor- und Nachteile der FlexKapG		48
1. Vorteile		49
2. Nachteile		50

HP 4 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA

I. FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT



5

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA

ALLGEMEINES (1)

- Ministerialentwurf für FlexKapGG sowie GesRÄG 2023 am 26.05.2023 veröffentlicht
- Geplantes In-Kraft-Treten: voraussichtlich 01.01.2024
- Neues Bundesgesetz mit subsidiärer Geltung des GmbH-Gesetzes
- Einführung einer neuen Rechtsform
- "Hybridform" zwischen GmbH und AG (großflächige Orientierung an der GmbH mit wichtigen (!), kapitalmarktorientierten Elementen der AG)



6

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



ALLGEMEINES (2)

- Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" als Betonung der besonders weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten dieser Rechtsform
- Rechtsformzusatz: Flexible Kapitalgesellschaft oder "FlexKapG" bzw. auch Flexible Company oder "FlexCo"



7

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



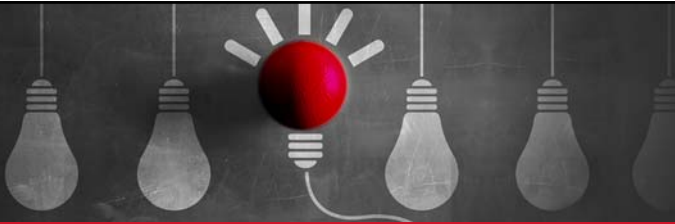
ZIELE

- Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen
- International wettbewerbsfähige Rechtsform als Option in der Frühphase für Startups und Gründer
- Größere Freiheit bei der Ausgestaltung von Kapitalmaßnahmen sowie Gesellschafterwillensbildungen durch weniger Formalitäten
- Mitarbeiterbeteiligung für KMU

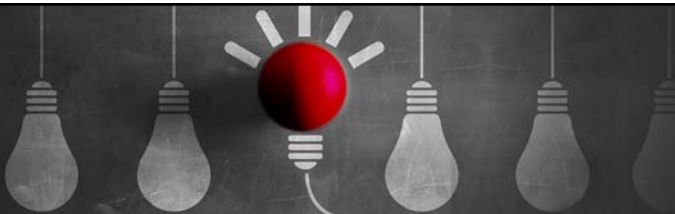


8

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



II. NEUERUNGEN DURCH DAS FLEXKAPGG



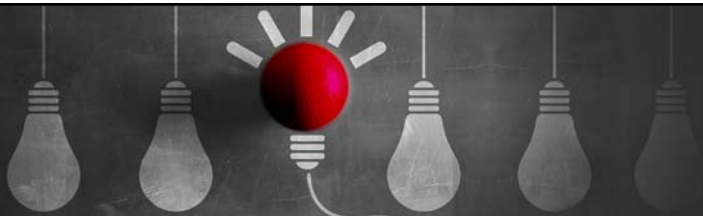
MINDESTSTAMMKAPITAL

- Stammkapital muss mindestens EUR 10.000,00 betragen
- Davon muss mindestens die Hälfte bar eingezahlt werden (§ 9a Abs. 2 GmbHG)
- Es entfällt im Gegensatz zur gründungsprivilegierten GmbH auch nach zehn Jahren die Notwendigkeit weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital ⇒ Abschaffung der Gründungsprivilegierung!
- Durch reduziertes Stammkapital ⇒ Absinken der Mindestkörperschaftssteuer von EUR 1.750,00 auf EUR 500,00



MINDESTSTAMMEINLAGE

- Mindeststammeinlage eines Gesellschafters sind EUR 1,00 (bei der GmbH EUR 70,00)
- Mindesteinzahlung pro Gesellschafter sind 1/4 der Stammeinlage
- Soweit weniger als EUR 1,00 bar zu leisten ist, muss die Bareinlage voll eingezahlt sein
- Sacheinlage ebenfalls möglich



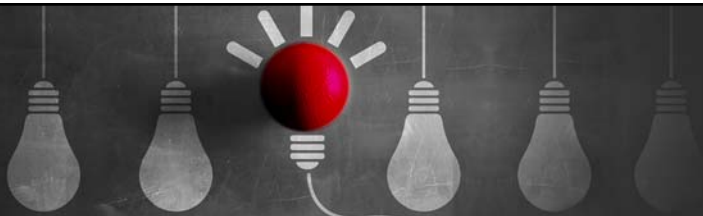
VEREINFACHTE WILLENSBILDUNG (1)

- Zusatz in Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Wegfall des Einstimmigkeitserfordernis zur Fassung von Umlaufbeschlüssen
 - Für Umlaufbeschlüsse ist nicht mehr das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich (anders: § 34 GmbHG)
 - Teilnahme muss aber jedem stimmberechtigten Gesellschafter ermöglicht werden



VEREINFACHTE WILLENSBILDUNG (2)

- Einführung einer uneinheitlichen Stimmabgabe
 - Stimmabgabe in Textform kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden
 - Einhaltung der Textform iSd § 13 Abs. 2 AktG genügt
 - ⇒ Abstimmung via E-Mail mit digitaler Unterschrift



BESCHRÄNKTER ENTFALL DER NOTARIATSAKTPFLICHT

- Teilweise Abschaffung notarieller Formerfordernisse
- "Anwaltsurkunde" ist ausreichend
 - bei Errichtung besondere Belehrungs-, Prüfungs- und Identifizierungspflichten



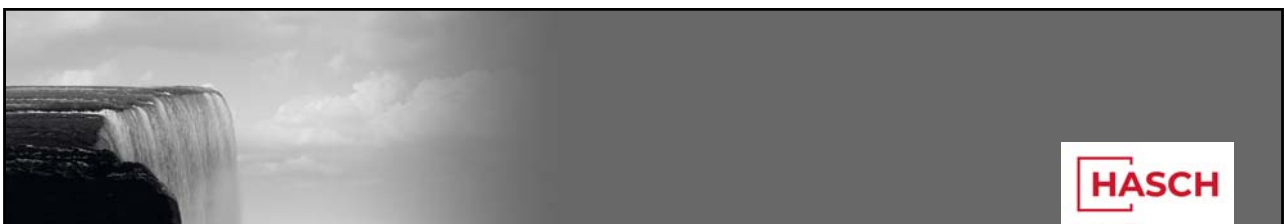
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

III. FORMPFLICHTEN

HP

15

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FORMPFLICHTEN (1)

- Keine Beiziehung eines Notars erforderlich bei:
 - vereinfachte Gründung (§ 4 FlexKapGG iVm § 9a GmbHG)
 - Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 12 FlexKapGG iVm 76 Abs. 2 GmbHG)
 - Übernahmeerklärung bei einer Kapitalerhöhung (§ 12 FlexKapG iVm § 52 Abs 4 GmbHG), auch bei bedingtem und genehmigtem Kapital
⇒ Errichtung einer anwaltlichen Urkunde genügt
(kein Notariatsakt erforderlich!)

HP

16

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA




FORMPFLICHTEN (2)

- Beziehung eines Notars erforderlich bei:
 - Gründung (Gesellschaftsvertrag! § 4 Abs. 3 GmbHG)
 - Ausübung des Bezugsrechtes (§ 20 FlexKapGG; Notariatsakt erforderlich!; nicht mehr bei sukzessiven Ausübungen bei Stufenplan)
 - Gesellschaftsvertragsänderung
 - Umgründungen (§ 25f FlexKapGG)
 - Kapitalherabsetzung (§ 23 Abs. 2 FlexKapGG)



IV. ÄNDERUNGEN IM GMBH-GESETZ



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ÄNDERUNGEN IM GMBH-GESETZ

- Mindeststammkapital wird von EUR 35.000,00 auf EUR 10.000,00 herabgesetzt, mindestens die Hälfte ist einzubezahlen
- Errichtung einer GmbH mit Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG ist nach dem Inkrafttreten des GesRÄG 2023 nicht mehr möglich ⇒ für bestehende gründungsprivilegierte Gesellschaften gilt § 10b GmbHG aber fort!
- Beendigung der Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf ist ausgeschlossen; Änderungspflicht bei weiteren Änderungsanmeldungen zum Firmenbuch ab 01.11.2024

HP 19 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

V. STÜCKANTEILE

HP 20 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



STÜCKANTEILE (1)

- Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass Geschäftsanteile in Stammeinlagenanteile von jeweils mindestens EUR 1,00 Nennbetrag gestückelt werden (Stückanteile)
- Ermöglicht das Halten verschiedener Arten von Geschäftsanteilen
- Jeder Gesellschafter kann – abweichend von der GmbH – über mehrere Stückanteile getrennt verfügen
- Teilung von Stückanteilen ist nicht möglich



21

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



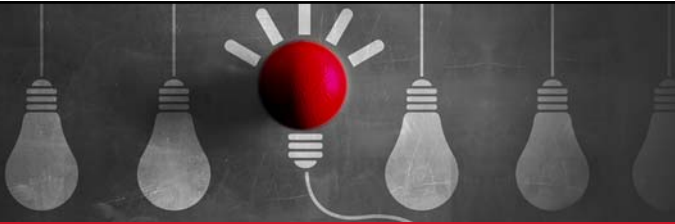
STÜCKANTEILE (2)

- Teilung von Geschäftsanteilen ist zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag dies nicht gegenteilig regelt!
- Großes Maß an Gestaltungsspielraum, da lediglich zwingendes Recht bei der Gestaltung der Anteilsgattungen einzuhalten ist
 - ⇒ Unterschiedliche Klassen an Geschäftsanteilen (zB mit unterschiedlicher Gewinnbeteiligung) können geschaffen werden!
 - ⇒ Bspw. auch unterschiedliche Liquidationspräferenzen

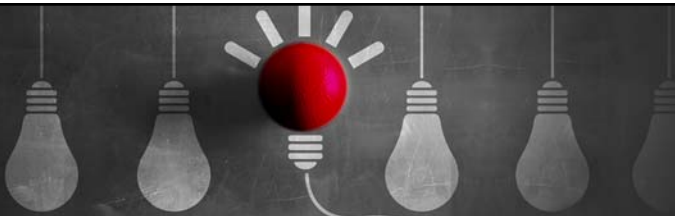


22

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA

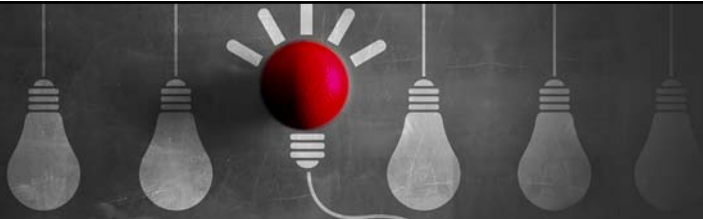


VI. EIGENE GESCHÄFTSANTEILE



ERWERB (1)

- Erwerb eigener Geschäftsanteile bei der GmbH grundsätzlich untersagt
- Bei der FlexKapG Erwerb eigener Geschäftsanteile bis zu einem Drittel des Stammkapitals möglich (§ 15 Abs. 4 iVm § 16 Abs. 2 FlexKapGG)
- Angelehnte Regelung an §§ 65 ff AktG
- GV kann Beschluss auf einfache Mehrheit herabsetzen (§ 15 Abs. 2 FlexKapGG)



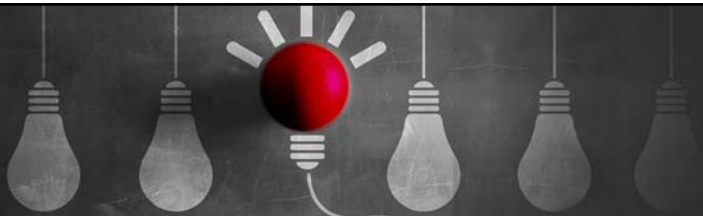
ERWERB (2)

- Erwerb eigener Geschäftsanteile möglich, wenn
 - unentgeltlich
 - durch Gesamtrechtsnachfolge
 - zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern
 - Generalversammlungsbeschluss zur Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Generalversammlungsbeschluss oder Ermächtigung der Generalversammlung
 - im Fall von Unternehmenswert-Anteilen



25

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA




VERÄUßERUNG UND EINZIEHUNG

- Für Veräußerung ist Generalversammlungsbeschluss oder Ermächtigung notwendig
- Bezugsrecht ist nicht vorgesehen
- Werden Geschäftsanteile im Ausmaß von mehr als der Hälfte des Stammkapitals erworben, ist der übersteigende Teil binnen drei Jahren ab Erwerb zu veräußern
- Wurden Anteile innerhalb dieser Frist nicht veräußert, sind sie einzuziehen



26

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



UNTERSCHIED ZUR GMBH UND AG (1)


- FlexCo
 - Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist mit einer höchstzulässigen Bestandsgrenze von max. 1/3 bzw. 50 % des Stammkapitals möglich (§ 15 FlexKapGG)
- GmbH
 - Erwerb und die Pfandnahme eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist verboten und wirkungslos (§ 81 GmbHG)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HP

27

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



UNTERSCHIED ZUR GMBH UND AG (2)

- AG
 - Erwerb eigener Aktien möglich, jedoch darf der mit den von der Gesellschaft erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen (§ 65 Abs. 2 AktG)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HP

28

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VII. BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN

HP

29

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ALLGEMEINES (1)

- Erleichterung von Mitarbeiterbeteiligungen bei Startups
- Steuerpflicht erst bei Veräußerung der Anteile ⇨ Steuerpflicht setzt ein, wenn tatsächlich Gewinn realisiert wird
- Rückkauf der eigenen Anteile wird erleichtert ⇨ vorteilhaft bei Austritt eines beteiligten Mitarbeiters, da Anteile einfach zurückgekauft und im Unternehmen gehalten werden können

HP

30

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



ALLGEMEINES (2)

- Vereinfachte Anteilsübertragung
 - Keine Notariatsaktpflicht
 - Einhaltung der Schriftform über eine notarielle oder anwaltliche (Privat-)Urkunde genügt
- Mitverkaufsrecht zugunsten der Unternehmenswert-Beteiligten
⇒ Verkaufsoption an Unternehmenswert-Beteiligte zu denselben Konditionen mitverkaufen zu können (Garantie)



31

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA




UNTERNEHMENSWERT-ANTEILE (1)

- Neue Anteilsklasse mittels Unternehmenswert-Anteile ("UW-A") geschaffen; Sonderform zwischen Genussrecht und stimmrechtslosem Geschäftsanteil
- Verankerung im Gesellschaftsvertrag notwendig
- Maximal bis 24,99 % des Stammkapitals dürfen ausgegeben werden
- Erleichterte Beteiligung der Mitarbeiter am Gewinn bzw. Liquidationserlös im Verhältnis der Stammeinlagen



32


A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



UNTERNEHMENSWERT-ANTEILE (2)

- Nennbetrag mind. 1 Cent
- Mindeststammeinlage ist sofort in voller Höhe einzuzahlen
- Stimmrecht wird nicht übertragen
 - Nur stimmberechtigt, wenn in ihren Anspruch auf den ihnen zustehenden Anteil am Bilanzgewinn/Liquiditätserlös oder Umwandlung von UW-A in Geschäftsanteile eingegriffen wird
 - Stimmrechtslose "Vorzugsaktien"

HP 33 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



UNTERNEHMENSWERT-ANTEILE (3)

- Anteilseigner haben
 - Informationsrechte
 - Einsichtsrechte
 - Teilnahmerecht an der Generalversammlung
 - Mitverkaufsrecht zu denselben Konditionen und Bedingungen, wenn Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern

HP 34 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



UNTERNEHMENSWERT-ANTEILE (4)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

- Keine Eintragung der Unternehmenswert-Beteiligten im Firmenbuch, nur im internen Anteilsbuch
- ABER: Namensliste und Anteilsliste sind spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen
- Namensliste wird veröffentlicht durch Aufnahme in die Urkundensammlung



35

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN (1)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

- Für UW-A von Mitarbeitern, sofern sie Startup-Mitarbeiterbeteiligungen nach § 67a EStG darstellen
- Besteuerung erst bei Realisierung, Aufhebung der Vinkulierung oder Beendigung des Dienstverhältnisses (anstatt bei Zuteilung)
- Besteuerung: 75 % des Veräußerungsgewinns (bzw. Verkehrswert) mit 27,5 %, 25 % des Veräußerungsgewinns (bzw. Verkehrswert) nach Tarif



36

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN (2)

- Voraussetzungen
 - Ausgabe der UW-A unentgeltlich (bzw. zum Nennwert) binnen 10 Jahren nach Gründungsjahr
 - Arbeitgebergesellschaft
 - max. 100 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
 - max. EUR 40 Mio. Umsatz
 - Veräußerung/Übertragung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers



37

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN (3)

- Pro Arbeitnehmer max. 10 % Beteiligung
- Dienstverhältnis seit mind. 3 Jahren
- Realisierung nach Ablauf von 5 Jahren
- Kein Bestandteil eines Konzernabschlusses



38

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



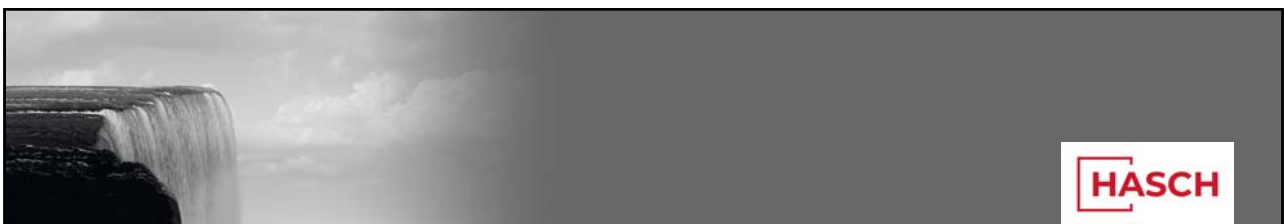
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VIII. FLEXIBLE KAPITALMAßNAHMEN BZW. UMSTRUKTURIERUNGEN

HP

39

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE


BEDINGTE KAPITALERHÖHUNG


- Zur Gewährung von Bezugsrechten, zur Gewährung von Anteilsoptionen an Mitarbeiter oder zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen
- Regelungen an §§ 159 ff AktG angelehnt
- Erhöhung ist bereits mit Abschluss des Übernahmevertrags wirksam, nicht erst mit Eintragung im Firmenbuch
- Anmeldung zum Firmenbuch binnen 1 Monat nach Ablauf des GJ

HP

40


A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA







GENEHMIGTES KAPITAL

- Anlehnung an den Regelungen des AktG
- Zur potentiellen Ausgabe neuer Geschäftsanteile binnen maximal 5 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch ⇒ maximal in Höhe des halben Stammkapitals
- Über Inhalt der Geschäftsanteile und die Bedingungen ihrer Ausgabe entscheidet mangels Festlegung im Ermächtigungsbeschluss die Geschäftsführung; bei Vorhandensein eines Aufsichtsrates muss dieser zustimmen!



41
A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA





UMWANDLUNG

- Umwandlung FlexKapG in GmbH sowie umgekehrt mittels Beschluss der Generalversammlung möglich
 - Regelungen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind anzuwenden
 - Besondere Zustimmungserfordernisse bei Verschmelzungen sind gemäß § 99 GmbHG sinngemäß anzuwenden
 - Umwandlung ist mit Eintragung im Firmenbuch wirksam
- Umwandlung FlexKapG in AG sowie umgekehrt ebenfalls möglich


42
A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



IX. WESENTLICHE REGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSVERTRAG DER FLEXIBLEN KAPITALGESELLSCHAFT



WESENTLICHE REGELUNGEN (1)

- Rechtsformzusatz (§ 1 FlexKapGG)
- Einzahlungen auf Stammeinlagen (§ 4 FlexKapGG)
- Abstimmungen im Umlaufwege (§ 7 FlexKapGG)
 - Einfache Mehrheit des Kapitals ausreichend
- Stückanteile
 - Unterschiedliche Gattungen von Geschäftsanteilen, Liquidation preferences, etc.



WESENTLICHE REGELUNGEN (2)

- Ausgabe von Unternehmenswertanteilen bis unter 25 % (§ 9 FlexKapGG)
 - Ansprüche Bilanzgewinn, Liquidationserlös abweichend (§ 9 Abs. 3 FlexKapGG)
- Vorbehalt Gleichbehandlung mit Gründungsgesellschafterinnen (§ 10 Abs. 2 FlexKapGG)
 - Änderungsvorbehalt bei Gleichbehandlung mit Gründungsgesellschaftern (§ 9 Abs. 5 FlexKapGG)



45

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



WESENTLICHE REGELUNGEN (3)

- Externe Regelung: Aufgriffoptionen (bad leaver vs. good leaver)
- Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten (§ 10 FlexKapGG)
- Veräußerungsmöglichkeit für UWB bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 11 Abs. 2 FlexKapGG)
- Stückanteile (§ 13 FlexKapGG)
- Kein Ausschluss der Teilbarkeit von Geschäftsanteilen (§ 14 FlexKapGG)



46

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA




WESENTLICHE REGELUNGEN (4)

- Erwerb eigener Geschäftsanteile
 - Einfache Mehrheit für Einziehungsbeschlüsse, ansonsten 3/4 Mehrheit (§ 15 Abs. 2 FlexKapGG)
- Bedingte Kapitalerhöhung (§ 19 FlexKapGG)
- Genehmigtes Kapital (§ 21 FlexKapGG)
- Sonstige Finanzierungsformen (§ 22 FlexKapGG)
- Kapitalherabsetzung durch vorbehaltene (Zwangs-)Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 23 FlexKapGG)



X. VOR- UND NACHTEILE DER FLEXIBLEN KAPITALGESELLSCHAFT




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VORTEILE

- Flexiblere Gestaltung der Gesellschaft
- Flexibilität bei der Finanzierung und Kapitalstruktur
- Geringere Gründungskosten
- Gründung mit vereinfachten Formalitäten möglich
- Beteiligung von Arbeitnehmern einfacher möglich
- Erwerb eigener Geschäftsanteile möglich

HP 49 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

NACHTEILE (1)

- Aufsichtsratspflicht
 - Pflicht zur Bestellung des Aufsichtsrates ist gemäß § 6 FlexKapGG strenger als im GmbHG geregelt ⇒ bei verpflichtender Abschlussprüfung nach § 268 UGB soll auch die Verpflichtung zur Bestellung des Aufsichtsrates bestehen
- Obergrenzen für Mitarbeiterbeteiligungen
 - maximal 100 Teammitglieder, max. EUR 40 Mio. Umsatz

HP 50 A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



NACHTEILE (2)

- Fristen für Mitarbeiterbeteiligungen
 - Dienstverhältnis muss zumindest 3 Jahre gedauert haben
 - Shares müssen mindestens 5 Jahre gehalten werden
- ⇒ wird Schnellebigkeit einiger Wirtschaftszweige nicht gerecht werden



DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



53

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



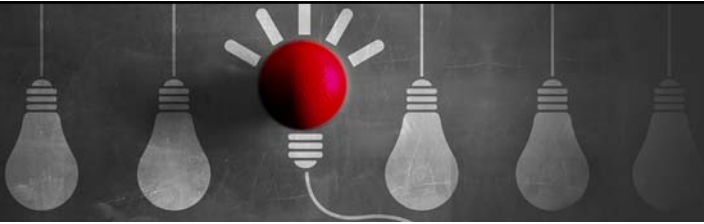
Rechtsanwalt
DDr. Alexander HASCH

Landstraße 47
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 66 44-32
E-Mail: a.hasch@hasch.eu
www.hasch.eu



54

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



Rechtsanwalt

Mag. Johannes Wolfgruber, MBA

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44-55

E-Mail: j.wolfgruber@hasch.eu

www.hasch.eu



55

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



Rechtsanwaltsanwältin

Mag. Vanessa Rericha

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44-12

E-Mail: v.rericha@hasch.eu

www.hasch.eu



56

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA